



Presseinfo Oktober 2021 – 1

Kostenübernahme von Coronatests durch den Arbeitgeber Steuer- und sozialversicherungsfrei

Aufgrund entsprechender Verordnungen sind viele Arbeitnehmer verpflichtet, regelmäßig einen negativen Corona-Test vorzuweisen, um ihre Tätigkeit weiter ausüben zu dürfen. Seit dem 11. Oktober 2021 sind diese Tests jedoch nur noch in Ausnahmefällen kostenlos. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für diese Corona-Tests, wird von einem überwiegend betrieblichen Interesse durch den Arbeitgeber ausgegangen. „Das heißt, die Kostenübernahme stellt für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar und unterliegt weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Dies gilt für Schnelltests sowie für PCR- und Antikörper-Tests. Auch die Zurverfügungstellung von Atemschutzmasken durch den Arbeitgeber zur beruflichen Nutzung führt für die Arbeitnehmer weiterhin nicht zu Arbeitslohn. „Arbeitnehmer müssen sich diesbezüglich also keine Sorgen machen, dass dadurch finanzielle Belastungen drohen“, beruhigt Bauer.

Quelle: BMF, FAQ „Corona“ Steuern v. 15.09.2021 VII. Lohnsteuer Frage 13.